

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1920)
Heft: 2

Rubrik: Mitteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was die Vorschläge für die Jury der dekorativen Abteilung der Nationalen Kunstausstellungen anbetrifft, so haben solche mit den Statuten nichts zu tun und gehören auch nicht dorthin. Die Generalversammlung kann jederzeit den Zentralvorstand beauftragen, die von der Sektion Bern gewünschten Vorschläge zu machen. Er wird sich seiner Pflicht daraufhin ebensowenig entziehen, als er dies hinsichtlich der Vorschläge für die allgemeine Jury getan hat. Ein anderes Vorgehen würde als Kompetenzüberschreitung betrachtet.

Die Juryvorschläge Salon 1919 sind zum grossen Bedauern des Zentralvorstandes viel zu spät publiziert worden. Der Vorstand wird dafür besorgt sein, dass eine solche Verschleppung in Zukunft verunmöglicht wird.

Der Zentralvorstand.

Vaud. La section Vaudoise a formé son comité comme suit:

M. G. Payer, peintre, président;

M. G. Epitoux, architecte, vice-président et caissier;

M. A. Diserens, peintre, secrétaire.

Mitteilung.

Die Generalversammlung der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler hat beschlossen, versuchsweise bis auf weiteres und ohne dafür einen Beitrag zu erheben, in Krankheitsfällen ein Krankengeld von 5 Fr. für den Tag zu gewähren, und zwar vom 11. Krankheitstag an für die Dauer von 100 Tagen. Anspruchsberechtigt sind die Künstler, die entweder einer Sektion der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten oder einer Gesellschaft angehören, die dem Schweizerischen Kunstverein angeschlossen ist.

Anmeldungen mit den ärztlichen Ausweisen über den Beginn und die Dauer der Krankheit sind an den derzeitigen Präsidenten der Unterstützungskasse, Dr. G. Schaertlin, Mythenstrasse 1, Zürich, zu richten.
